



## Leistungsbeschreibung „Machbarkeitsstudie Social Media“

### 1. Beschreibung des Vorhabens

Eine der zentralen Aufgaben der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration (IntB) ist es, die Voraussetzungen für ein möglichst spannungsfreies Zusammenleben zwischen Ausländern und Deutschen weiterzuentwickeln und das Verständnis füreinander zu fördern. Sie soll zudem die Öffentlichkeit über ihr gesamtes Aufgabenspektrum informieren.

Aktuelle Studien belegen, dass auch Informationen von Nachrichtenwert vermehrt in sozialen Medien gesucht und aufgenommen werden. Gleichzeitig werden die sozialen Netzwerke gezielt genutzt, um Falschnachrichten (Fake News) zu verbreiten. Zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben und zur Versachlichung der Debatte sollte die Einbindung sozialer Medien in die Öffentlichkeitsarbeit der IntB in Betracht gezogen werden.

Über den Zeitraum von einem Jahr soll dazu eine Machbarkeitsstudie vergeben werden, die ein auf anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen beruhendes Konzept und dessen Erprobung zum Ergebnis hat.

Die Machbarkeitsstudie umfasst drei Phasen:

- (1) Entwicklung der konzeptionellen Grundlagen (Erprobungskonzept)
- (2) Umsetzung des von der Auftraggeberin gebilligten und ggf. angepassten Erprobungskonzepts (Erprobungsphase)
- (3) Abschließende Auswertung der Erprobungsphase (Evaluation)

Eine Verlängerung der Dauer der Machbarkeitsstudie über das vorgesehene Jahr hinaus kann rechtzeitig geprüft werden, wenn absehbar ist, dass der Zweck einer

einzelnen der drei Phasen der Studie sonst nicht erreicht werden kann. Eine Verlängerung ist auf höchstens ein Jahr beschränkt. Hierüber entscheidet die Auftraggeberin.

## **2. Anforderungen**

### **2.1. Allgemeines**

Im behördlichen Umfeld ist auch die Nutzung der sozialen Medien am öffentlichen Auftrag (der Behörde) sowie am Gemeinwohl auszurichten und ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Befugnisse, Zuständigkeiten und Kompetenzen zulässig. Vorhandene Richtlinien für die allgemeine Presse- und Öffentlichkeitsarbeit finden auch hier sinngemäß Anwendung. Vor allem muss aber dem besonderen Format der sozialen Medien Rechnung getragen werden.

Die sozialen Medien sind schnelllebig. Die Reaktionszeiten im Netz sind sehr kurz. Es muss daher in der Regel auch schnell reagiert werden. Das Erprobungskonzept muss eine sachgerechte Reaktionszeit vorsehen. Hierbei geht es nicht nur um die Führung eines Dialogs, sondern auch um die Moderation und die Prüfung der (Diskussions-) Beiträge auf Einhaltung von Regeln und Wahrheitsgehalt. An die eigenen Beiträge (Antworten und Kommentare) sind dabei dieselben Qualitätsanforderungen (z.B. fachliche Richtigkeit, Aktualität) zu stellen wie an alle öffentlichen Informationen der Behörde. Der Verantwortung der Auftraggeberin für veröffentlichte Inhalte wird Rechnung getragen, indem die grundsätzliche inhaltliche Ausrichtung ihrer Billigung bedarf und sie mit eigenen Inhalten zur Umsetzung des Erprobungskonzepts beiträgt.

### **2.2. Rechtliches**

Für die rechtskonforme Nutzung sozialer Netzwerke durch öffentliche Stellen gibt es bisher keine eindeutigen Regelungen. Eine datenschutzrechtliche Problematik besteht insbesondere in der (automatischen) Übermittlung personenbezogener Daten durch den Nutzer (des Accounts) an den jeweiligen Netzwerkanbieter. Eine solche Übermittlung ist nach den geltenden Datenschutzbestimmungen nur bei Vorliegen einer Einwilligung zulässig.

Im Vorfeld einer Nutzung von sozialen Medien im Behördenumfeld sollten daher die folgenden Punkte beachtet werden:

- Erforderlichkeitsprüfung
- Keine Einbindung von sozialen Netzwerken in Kernbereiche der Verwaltung
- Information der Nutzer
- Keine Interaktion, die über die vorgegebenen, nicht beeinflussbaren Funktionen sozialer Netzwerkanbieter (Liken, Teilen, Kommentieren) hinausgeht
- Umgang/ Einbindung von Videos und Fremdcontent
- Datenschutzhinweise bzw. Einwilligung

### **2.3. Spezifische Anforderungen der Auftraggeberin**

Soweit möglich und sinnvoll sollen die im Rahmen der Erprobung benötigten medialen Elemente (Grafiken, Fotos, Animationen, Bewegtbilder u.ä.) durch den Auftragnehmer beschafft werden. Der Auftragnehmer ist dabei verpflichtet, alle gesetzlichen, behördlichen, sozialrechtlichen und berufsgenossenschaftlichen Regelungen zu beachten.

Durch die Unterbeauftragung Dritter entstehende Auftragskosten können nur dann mit der Auftraggeberin gesondert abgerechnet und in Rechnung gestellt werden, wenn sie der Unterbeauftragung zuvor zugestimmt hat.

Ist eine Unterbeauftragung Dritter beabsichtigt, muss dem Angebot eine Schätzung zum voraussichtlich notwendigen Gesamtbudget der Medienerstellung beigelegt werden.

## **3. Leistungsumfang**

### **3.1. Erprobungskonzept**

- Identifizierung geeigneter Social-Media-Plattformen
- Entwurf einer Kommunikationsstrategie abgestimmt auf die Bedarfe und Voraussetzungen der Auftraggeberin und das jeweilige soziale Netzwerk (ggf. am Beispiel einer Kampagne).

- Konzeptionierung der redaktionellen Struktur und Abstimmungsabläufe (inklusive Empfehlungen für Redaktionsumgebungen)
- Konzeptionierung von Instrumenten und Methoden zur Erfolgskontrolle (Social Media Monitoring)
- Konzeptionierung von Maßnahmen zur Reichweitensteigerung
- Vorschläge zu Kooperationen mit anderen Akteuren
- Vorschläge zu Inhalten

### **3.2. Erprobungsphase**

- Einrichten der Benutzerkonten der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration in den identifizierten sozialen Medien
- Erstellen von Inhalten gemäß der Kommunikationsstrategie
- Einstellen der Inhalte in die sozialen Medien
- Kooperation mit anderen Akteuren in den sozialen Medien
- Umsetzung von Maßnahmen zur Reichweitensteigerung
- Sicherstellung der Freigabe der Inhalte durch die Auftraggeberin sowie der Möglichkeit für die Auftraggeberin mit eigenen Inhalten zur Umsetzung des Erprobungskonzepts beizutragen
- Aufbau eines kontinuierlichen Social Media Monitorings
- Erstellung von Zwischenberichten (im Zwei-Monats-Rhythmus) zum Stand und der Qualität der Umsetzung sowie auftretenden Schwierigkeiten. Die Auftraggeberin kann als Reaktion auf einen solchen Zwischenbericht das Erprobungskonzept anpassen.

### **3.3. Evaluation**

- Dokumentation des Erprobungsverlaufs
- Abschließende Auswertung des Monitorings
- Ausarbeitung von Empfehlungen für die künftige Nutzung der sozialen Medien

- Erstellung eines entsprechenden Evaluationsberichts

#### **4. Erforderliche Qualifikationen**

##### **4.1. Allgemeines**

- Fundierte Kenntnisse und Erfahrungen bei der Betreuung von sozialen Medien im Umfeld der obersten Bundesbehörden
- Ausgewiesene Erfahrungen mit Onlinemedien und Internetkommunikation (idealerweise im politischen Bereich)
- Erfahrung im Umgang mit Content Management Systemen und Designentwicklung unter Corporate-Design Vorgaben
- Vorteilhaft sind fundierte Kenntnisse im Aufgabenfeld der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration sowie interkulturelle Kompetenz

##### **4.2. Besonderes**

Wesentliche Aufgaben bei der Erprobung werden in den Bereichen Organisation (Festlegung von organisatorischen Abläufen und Rollendefinitionen), Verantwortlichkeiten (Genehmigungsverfahren bzw. Verfahren zur Freigabe von Beiträgen und Informationen) und Beteiligung von fachlich zuständigen Arbeitseinheiten oder der Leitung liegen. Es bedarf daher besonderer Kenntnisse der spezifischen Verhältnisse in diesem Umfeld.

Erforderlich sind fundierte praktische Kenntnisse der Arbeitsweisen, die Beherrschung von behördeninternen Kommunikationsroutinen und die notwendigen Kenntnisse über die Praxis bei Abstimmungsprozessen und verantwortlicher Beteiligung von fachlich zuständigen Stellen im Behördenumfeld.

Weiterhin erforderlich sind eingehende Kenntnisse über die Entwicklung und den Betrieb von Online-Informationsangeboten, über die Strukturen der Internetpräsenz (u.a. Verlinkungen, Parameter und Routinen für die Suche, Zielgruppenstrukturen und thematischer Aufbau) und über die maßgeblichen Rahmenbedingungen (unter anderem Datenschutzerklärungen und -vereinbarungen, Auswertungstools und Evaluationsinstrumente, Maßnahmen zur Herstellung bzw. Wahrung der Barrierefrei-

heit). Die Bereitschaft zum Durchlaufen der Sicherheitsüberprüfung Ü2 wird vorausgesetzt.

#### **5. Anlagen zur Leistungsbeschreibung**

- a) Muster-Werkvertrag
- b) Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung
- c) Teilnahmebedingungen



Die Beauftragte der Bundesregierung  
für Migration, Flüchtlinge und  
Integration

## Muster-Werkvertrag „Machbarkeitsstudie Social Media“

### 1 WERKVERTRAG

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch

Die Beauftragte der Bundesregierung für

Migration, Flüchtlinge und Integration

**(Auftraggeberin)**

und

**(Auftragnehmer/in)**

wird folgender Werkvertrag geschlossen:

#### § 1

#### Gegenstand des Vertrags

(1) Der/die Auftragnehmer/in verpflichtet sich zur Ausführung folgender Leistungen **(Werk)** nach Maßgabe der im § 2 definierten Leistungsbereiche (Teilwerke):

Entwicklung der konzeptionellen Grundlagen für den Einsatz von sozialen Medien (Erprobungskonzept),

Umsetzung des von der Auftraggeberin gebilligten und ggf. angepassten Erprobungskonzepts (Erprobungsphase),

Auswertung und Dokumentation der Erprobung (Evaluation).

- (2) Der/die Auftragnehmer/in wird frei von Weisungen tätig und ist in der Wahl des Arbeitsorts und der Arbeitszeit sowie der Art und Weise der Leistungserbringung frei.
- (3) Gegenstand der Erprobung ist auch die aktive Nutzung der sozialen Medien. Um die dazu erforderliche redaktionelle Betreuung zu leisten, kann der/die Auftragnehmer/in an Werktagen von montags bis freitags während der im Arbeitsstab der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration üblichen Arbeitszeiten die damit zusammenhängenden Leistungen auch vor Ort, das heißt am Standort der Auftraggeberin in 10117 Berlin, Kapelle-Ufer 2, erbringen.
- (4) Die Auftraggeberin ist berechtigt, sich jederzeit über die vertragsgemäße Ausführung der Leistung zu unterrichten.
- (5) Die Auftraggeberin stellt dem der/die Auftragnehmer/in die für die Durchführung des Auftrags notwendigen und relevanten Informationen zur Verfügung und entscheidet über inhaltliche Freigaben.
- (6) Die grundsätzliche inhaltliche Ausrichtung bedarf der Billigung der Auftraggeberin, die ebenso mit eigenen Inhalten zur Umsetzung des Erprobungskonzepts beiträgt.
- (7) Erkennt der/die Auftragnehmer/in, dass er/sie die Ausführungen der geforderten Leistungen/Teilwerke nicht einhalten kann, so hat er/sie dies der Auftraggeberin unter Angabe von Gründen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## **§ 2 Auftragsdurchführung**

(1) Die Werkleistungen sind im Rahmen des Modellprojekts „Machbarkeitsstudie“ zur Erprobung des Einsatzes der sozialen Medien für die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration entsprechend der Leistungsbeschreibung und den für dieses Projekt festgelegten Regelungen und Vorgaben wie folgt zu erbringen:

- Entwicklung der konzeptionellen Grundlagen (Erprobungskonzept)
- Vorschläge zu Kooperationen mit anderen Akteuren
- Vorschläge zu Inhalten

Der Verantwortung der Auftraggeberin für veröffentlichte Inhalte wird Rechnung getragen, indem die grundsätzliche inhaltliche Ausrichtung ihrer Billigung bedarf und sie mit eigenen Inhalten zur Umsetzung des Erprobungskonzepts beiträgt.

- Umsetzung des von der Auftraggeberin gebilligten und ggf. angepassten Erprobungskonzepts (Erprobungsphase)



- Einrichten der Benutzerkonten der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration in den identifizierten sozialen Medien
  - Erstellen von Inhalten gemäß der Kommunikationsstrategie
  - Einstellen der Inhalte in die sozialen Medien
  - Kooperation mit anderen Akteuren in den sozialen Medien
  - Umsetzung von Maßnahmen zur Reichweitensteigerung
  - Sicherstellung der Freigabe der Inhalte durch die Auftraggeberin sowie der Möglichkeit für die Auftraggeberin mit eigenen Inhalten zur Umsetzung des Erprobungskonzepts beizutragen
  - Aufbau eines kontinuierlichen Social Media Monitorings
  - Erstellung von Zwischenberichten (im Zwei-Monats-Rhythmus) zum Stand und der Qualität der Umsetzung sowie auftretenden Schwierigkeiten; die Auftraggeberin kann als Reaktion auf einen solchen Zwischenbericht das Erprobungskonzept anpassen.
- 
- Auswertung der Erprobungsphase (Evaluation)
  - Dokumentation des Erprobungsverlaufs
  - Abschließende Auswertung des Monitorings
  - Ausarbeitung von Empfehlungen für die künftige Nutzung der sozialen Medien
  - Erstellung eines entsprechenden Evaluationsberichts

Die Leistungsbeschreibung vom Datum (Anlage 1) und das Angebot des/der Auftragnehmer/in vom Datum (Anlage 2) sind Bestandteil dieses Vertrags.

(2) Der/die Auftragnehmer/in wird der Auftraggeberin ein Erprobungskonzept, vier Zwischenberichte und einen Evaluationsbericht, alle in elektronischer Form, zu den von der Auftraggeberin vorgegebenen Terminen und in zur weiteren Bearbeitung geeigneten Dateiformaten am Dienstsitz der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration übergeben. Das Erprobungskonzept beinhaltet die konzeptionellen Grundlagen für die Erprobung; die Zwischenberichte stellen den Umsetzungsstand und möglicherweise auftretende Schwierigkeiten dar. Im abschließenden Evaluationsbericht werden die Erfahrungen und Schlüsse aus der praktischen Umsetzung vorgestellt. Darüber hinaus wird der Evaluationsbericht die Befunde des Social Media Monitorings darstellen. Aus diesen Befunden und Erfahrungen ableitend wird dieser Bericht Empfehlungen zum weiteren Umgang mit sozialen Medien enthalten.

### **§ 3**

#### **1.1 Vergütung**

(1) Für die zu erbringenden Leistungen wird mit der/der Auftragnehmer/in eine pauschale Vergütung in Höhe

**Betrag EUR**

(In Worten: Betrag Euro)

vereinbart.

(2) In dieser Vergütung ist eine von dem/der Auftragnehmer/in gegebenenfalls zu entrichtende Mehrwertsteuer enthalten.

(3) Sämtliche Aufwendungen des/der Auftragnehmers/in zur Erfüllung des Werkvertrags sind hiermit abgegolten – inklusive möglicher Aufwendungen für zuvor von der Auftraggeberin zu billigenden Beauftragungen Dritter. Die Versteuerung der Vergütung liegt in der alleinigen Verantwortung des/der Auftragnehmers/in.

**§ 4****1.2 Unteraufträge**

(1) Durch die Unterbeauftragung Dritter entstehende Auftragskosten können nur dann mit der Auftraggeberin gesondert abgerechnet und in Rechnung gestellt werden, wenn sie der Unterbeauftragung zuvor zugestimmt hat. Die Verträge müssen die Leistung nach Art und Umfang genau bezeichnen und die Bemessungsgrundlage der Vergütung ausreichend erkennbar machen.

(2) Bei der Vergabe von Unteraufträgen ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle gesetzlichen, behördlichen, sozialrechtlichen und berufsgenossenschaftlichen Regelungen zu beachten.

(3) Wenn Teilbereiche zur selbstständigen Bearbeitung an Dritte übertragen werden sollen, sind im Antrag auf Zustimmung kurz gefasste Angaben über die Qualifikation des Bearbeiters zu machen.

**§ 5****1.3 Zahlungsweise**

(1) Die Vergütung wird folgt ausgezahlt:

- Erster Teilbetrag in Höhe von Betrag EUR;  
fällig nach Abgabe des Erprobungskonzepts und dessen Abnahme durch die Auftraggeberin.
- Vier weitere Teilbeträge in Höhe von Betrag,-- EUR  
fällig jeweils nach Abgabe eines Zwischenberichts.
- Der letzte Teilbetrag in Höhe von Betrag EUR  
fällig nach Abgabe des Evaluationsberichts und dessen Abnahme durch die Auftraggeberin.

Die Kosten für die Unterbeauftragung Dritter werden monatlich nach Anfall abgerechnet.

## § 6 Vertragslaufzeit, Fälligkeit der Leistung

Die Vertragsparteien vereinbaren zunächst eine Laufzeit von einem Jahr, gültig ab Datum. Die Leistungen nach § 1 Absatz 1 und § 2 dieses Vertrags sind also bis spätestens Datum zu erbringen. Ob eine Verlängerung der Laufzeit für die Sicherstellung der vollumfänglichen Erbringung der Vertragsleistung eine kostenneutrale Laufzeitverlängerung zu gewähren ist. Hierüber entscheidet die Auftraggeberin.

## § 7 Güteprüfung und Abnahme

Vor der Abnahme erfolgt eine Güteprüfung der erbrachten Leistungen/Teilwerke. Mit der Abnahme erklärt die Auftraggeberin, dass der Vertrag der Hauptsache nach erfüllt ist, also dass die in § 1 beschriebenen Leistungen/Teilwerke mangelfrei erbracht wurden. Die Abnahme erfolgt schriftlich. Beim Vorliegen wesentlicher Mängel kann die Abnahme durch die Auftraggeberin bis zur Mängelbeseitigung verweigert werden. Der/die Auftragnehmer/in ist zur Mängelbeseitigung binnen vier Wochen berechtigt und verpflichtet. Hilft der/die Auftragnehmer/in den Mängeln ab, hat die Auftraggeberin die Abnahme zu erklären.

## § 8 Urheber- und Nutzungsrecht

(1) Der/die Auftragnehmer/in räumt der Auftraggeberin das ausschließliche, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Recht ein, die von ihm/ihr im Rahmen dieses Vertrags geschaffenen Werke in unveränderter, bearbeiteter oder umgestalteter Form und in sämtlichen bekannten Nutzungsarten zu nutzen.

(2) Der/die Auftragnehmer/in versichert, dass er/sie berechtigt ist, über sämtliche von ihm/ihr verwendeten Zugriffe, Texte, Bilder, Skizzen und dergleichen zu verfügen und die in diesem Vertrag genannten Rechte insbesondere die Nutzungsrechte der Auftraggeberin einzuräumen.

Der/die Auftragnehmer/in versichert, dass durch diese Maßnahmen keine Rechte Dritter verletzt werden und stellt die Auftraggeberin von allen Ansprüchen Dritter frei, die bei der Wahrnehmung der übertragenen Rechte erhoben werden können.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn der Vertrag beendet wird, bevor das Werk hergestellt ist, für den bereits fertig gestellten Teil des Werkes.

(4) Die in § 3 vereinbarte Vergütung umfasst auch die Vergütung für die Einräumung der Nutzungsrechte.

(5) Die Auftraggeberin ist berechtigt, über den öffentlichen Auftrag folgende Angaben bekannt zu geben:

- Gegenstand des öffentlichen Auftrags,
- Name des/der Auftragnehmers/in,
- Laufzeit des öffentlichen Auftrags,

- Höhe der Vergütung.

## § 9

### Verpflichtungs- und Haftungsausschluss

- (1) Die Auftraggeberin darf auf Grund dieses Vertrags Dritten gegenüber nicht ohne vorherige Zustimmung durch die Auftraggeberin verpflichtet werden.
- (2) Die Haftung der Auftraggeberin für Schäden des/der Auftragnehmer/in, die nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Auftraggeberin, ihres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen, ist ausgeschlossen. Die vorstehende Haftungsbeschränkung betrifft nicht Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.
- (3) Die Haftung der Auftraggeberin gegenüber Dritten für Schäden aus der Durchführung dieses Vertrags, insbesondere auch aus der Verletzung von Patent-, Gebrauchsmuster-, Marken-, Urheber- oder sonstigen Rechten zum Schutze des geistigen Eigentums an Erfindungen, Werken oder sonst wie geschützten körperlichen oder unkörperlichen Gegenständen ist ausgeschlossen. Wird die Auftraggeberin von Dritten für solche Schäden haftbar gemacht, so stellt der/die Auftragnehmer/in sie frei.

## § 10

### Datenschutz und Geheimhaltung

- (1) Der/die Auftragnehmer/in wird – auch nach Beendigung des Auftragsverhältnisses – über die ihm/ihr bei seiner Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit bewahren.
- (2) Der/die Auftragnehmer/in wird die ihm/ihr zur Ausführung dieses Vertrags zugänglich gemachten dienstlichen Schriftstücke, Zeichnungen und dergleichen einschließlich etwa gefertigter Abschriften, Ablichtungen oder anderer Vervielfältigungen gegen Kenntnisnahme durch Unbefugte sichern und sie bei Beendigung des Vertrags der Auftraggeberin aushändigen.
- (3) Veröffentlichungen über die im Rahmen des Vertrags gewonnenen Erkenntnisse bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Auftraggeberin.
- (4) Der/Die Auftragnehmer/in bestätigt, dass ihm die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen bekannt sind, und verpflichtet sich zur Wahrung des Datengeheimnisses nach § 5 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Der Auftragnehmer stellt die Auftraggeberin von gemäß §§ 7 und 8 BDSG erhobenen Schadenersatzansprüchen frei.

(5) Müssen dem/der Auftragnehmer/in zur Ausführung des Auftrages Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ zugänglich gemacht werden, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Bestimmungen in dem „Merkblatt über die Behandlung von Verschlusssachen (VS) des Geheimhaltungsgrades VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ zu beachten.

(6) Soweit der/die Auftragnehmer/in personenbezogene Daten im Rahmen des Vertragsverhältnisses verarbeitet, verpflichtet er sich zur Vertraulichkeit hinsichtlich aller personenbezogener Daten, die Gegenstand der Vertragsverhältnisses sind oder im Rahmen von dessen Durchführung anfallen oder ihm bekannt werden, und zur Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und dem BDSG in der jeweils geltenden Fassung. Der Auftragnehmer wird auf die Strafbarkeit von Verstößen hingewiesen. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht auch nach Beendigung der Zusammenarbeit fort.

## **§ 11 Kündigung**

(1) Die Auftraggeberin und der/die Auftragnehmer/in können den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Als wichtige Gründe kommen insbesondere in Betracht:

- a) erheblicher Dissens über Gestaltung und Durchführung des Auftrages, der eine weitere Zusammenarbeit unmöglich macht,
- b) Leistungsverzug von mehr als zwei Monaten.

(2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(3) Wird aus einem wichtigen Grund gekündigt, den die Auftraggeberin zu vertreten hat, so behält der/die Auftragnehmer/in den Anspruch auf die ganze Vergütung der ihm/ihr übertragenen Leistungen, jedoch unter Abzug dessen, was er/sie infolge der Auflösung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

(4) Wird aus einem wichtigen Grund gekündigt, den der/die Auftragnehmer/in zu vertreten hat, so steht ihm/ihr nur die anteilige Vergütung für die bis dahin erbrachten Leistungen zu, soweit diese Leistungen für die Auftraggeberin verwertbar sind und die Verwertung der Auftraggeberin zumutbar ist.

(5) Wird aus einem wichtigen Grund gekündigt, den weder die Auftraggeberin noch der/die Auftragnehmer/in zu vertreten hat, so steht dem/der Auftragnehmer/in die Vergütung für die bis zur Kündigung geleistete Arbeit zuzüglich der Aufwendungen zu, die ihm/ihr aufgrund dieses Vertragsverhältnisses erwachsen.

(6) Die bis zum Kündigungszeitpunkt vorliegenden Arbeitsergebnisse einschließlich etwaiger Nutzungsrechte stehen der Auftraggeberin zu, soweit sie ihr aufgrund dieses Vertragsverhältnisses erwachsen.

- (7) Sonstige Kündigungsrechte sowie Rechte wegen Pflichtverletzungen, einschließlich Sach- und Rechtsmangelrechten, bleiben unberührt.

## **§ 12**

### **Antikorruptionsklausel**

- (1) Die Vertragsparteien erklären ihren festen Willen, jeglicher Form von Korruption entgegenzuwirken. Insbesondere dürfen der/die Auftragnehmer/in oder seine/ihre beauftragten Beschäftigten der Auftraggeberin weder unmittelbar noch mittelbar Vorteile im Sinne der §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (StGB) anbieten, versprechen oder gewähren. Diese Verpflichtung gilt auch für Unterauftragnehmer.
- (2) Handelt der/die Auftragnehmerin oder ein/e Unterauftragnehmer/in der Verpflichtung nach Absatz 1 zuwider oder war sie/ er an einer wettbewerbsbeschränkenden Absprache im Sinne des § 298 StGB gegenüber der Auftraggeberin beteiligt, steht der Auftraggeberin ein besonderes Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht hinsichtlich aller zwischen den Vertragsparteien bestehenden Verträge zu. Außerdem behält sich die Auftraggeberin vor, Unternehmen bei entsprechenden Verstößen von zukünftigen Vergaben für eine bestimmte Zeit auszuschließen.

## **§ 13**

### **Verjährungshemmung**

- (1) Die Verjährung wird neben sonstigen gesetzlichen Vorschriften insbesondere durch Verhandlungen über Mängel des Werks gehemmt; sofern der gesamte Leistungsgegenstand (§ 1) für die Auftraggeberin nicht nutzbar ist, für den gesamten Leistungsgegenstand, sofern ein Teil oder Teile des Leistungsgegenstands für die Auftraggeberin nicht nutzbar sind, für diesen jeweiligen Teil oder die jeweiligen Teile.
- (2) Für den Teil des Leistungsgegenstands, an dem der Mangel beseitigt wurde, beginnt die Verjährung neu zu laufen.
- (3) Die Verhandlung beginnt mit der schriftlichen Mängelrüge und endet mit der schriftlichen Abnahme der Mängelbeseitigung.

**§ 14**  
**Schlussbestimmungen**

- (1) Für diesen Vertrag gelten, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) und die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen.
- (2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Alle Ergänzungen und Veränderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Jede Vereinbarung über die Aufhebung der Schriftform - ganz oder teilweise - bedarf stets der Schriftform. Die Schriftform wird auch durch einen Briefwechsel gewahrt, der den übereinstimmenden Willen der beiden Vertragsparteien zur Abänderung des Vertrages unzweifelhaft erkennen lässt.
- (3) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine gültige Vereinbarung zu treffen, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der Unwirksamen soweit wie möglich entspricht.

Berlin, den \_\_\_\_\_  
Im Auftrag

\_\_\_\_\_  
(Auftraggeberin)

\_\_\_\_\_  
(Auftragnehmer/in)



Die Beauftragte der Bundesregierung  
für Migration, Flüchtlinge und  
Integration

## Muster-Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung

### Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung

Als Anlage zum Vertrag / zur Leistungsbeschreibung vom [Datum]

- nachfolgend „Leistungsvereinbarung“ -

zwischen der  
Bundesrepublik Deutschland (XXXX XXX), vertreten durch XXXXXX XXXX

- nachfolgend „Verantwortlicher“ -

und

[Vertragspartner]

- nachfolgend „Auftragsverarbeiter“ -

- beide nachfolgend gemeinsam „Vertragsparteien“ -

wird die folgende Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung geschlossen:

#### Inhalt

Präambel

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Konkretisierung des Auftragsinhalts

§ 3 Verantwortlichkeit und Weisungsbefugnis

§ 4 Beachtung zwingender gesetzlicher Pflichten durch den Auftragsverarbeiter



§ 5 Technisch-organisatorische Maßnahmen und deren Kontrolle

§ 6 Mitteilung bei Verstößen durch den Auftragsverarbeiter

§ 7 Löschung und Rückgabe von Daten

§ 8 Subunternehmen

§ 9 Datenschutzkontrolle

§ 10 Schlussbestimmungen

### **Präambel**

Die Vertragsparteien sind mit der Leistungsvereinbarung ein Auftragsdatenverarbeitungsverhältnis eingegangen. Um die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten gemäß den Vorgaben der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (*Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG - DSGVO*), und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu konkretisieren, schließen die Vertragsparteien die nachfolgende Vereinbarung.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Vereinbarung findet Anwendung auf die Erhebung, Verarbeitung und Löschung (im Folgenden: Verarbeitung) aller personenbezogener Daten (im Folgenden: Daten), die Gegenstand der Leistungsvereinbarung sind oder im Rahmen von deren Durchführung anfallen oder dem Auftragsverarbeiter bekannt werden. Nicht unter den Anwendungsbereich fallen Daten von Mitarbeitern des Auftragsverarbeiters, soweit sie ausschließlich das Beschäftigungsverhältnis mit dem Auftragsverarbeiter betreffen.

### **§ 2 Konkretisierung des Auftragsinhalts**

(1) Gegenstand und Dauer der Auftragsverarbeitung sowie Umfang, Art und Zweck der vorgesehenen Verarbeitung von Daten bestimmen sich nach der Leistungsbeschreibung.

(2) Folgende Datenarten oder -kategorien sind Gegenstand der Verarbeitung durch den Auftragsverarbeiter: Nutzerpersonendaten, Kommunikationsdaten, Mitarbeiterdaten.

(3) Der Kreis der durch den Umgang mit ihren Daten betroffenen Personen entspricht dem der Nutzer des jeweiligen sozialen Netzwerks.

### **§ 3 Verantwortlichkeit und Weisungsbefugnis**

(1) Die Vertragsparteien sind für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verantwortlich. Der Verantwortliche kann jederzeit die Herausgabe, Berichtigung, Anpassung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung der Daten verlangen.

(2) Zur Gewährleistung des Schutzes der Rechte der betroffenen Personen unterstützt der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen angemessen, insbesondere durch die Gewährleistung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen.

(3) Soweit sich eine betroffene Person zwecks Geltendmachung eines Betroffenenrechts unmittelbar an den Auftragsverarbeiter wendet, wird der Auftragsverarbeiter dieses Ersuchen unverzüglich an den Verantwortlichen weiterleiten.

(4) Der Auftragsverarbeiter darf Daten ausschließlich im Rahmen des Werkvertrags verarbeiten, sofern er nicht zu einer anderen Verarbeitung durch das Recht der Union oder des Mitgliedstaates, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, hierzu verpflichtet ist (z. B. Ermittlungen von Strafverfolgungs- oder Staatsschutzbehörden). In einem solchen Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. a DSGVO).

(5) Der Auftragsverarbeiter hat den Verantwortlichen unverzüglich zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Regelung des Werkvertrags oder der sich darauf ergebenden Aufgaben verstoße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften. Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Aufgabe solange auszusetzen, bis sie von Seiten des Verantwortlichen bestätigt oder geändert wird.

(6) Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes mit Verfahrensänderungen sind gemeinsam abzustimmen und zu dokumentieren. Auskünfte an Dritte oder die betroffene Person darf der Auftragsverarbeiter nur nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung durch den Verantwortlichen erteilen. Der Auftragsverarbeiter verwendet die

Daten für keine anderen Zwecke und ist insbesondere nicht berechtigt, sie an Dritte weiterzugeben. Kopien und Duplikate werden ohne Wissen des Verantwortlichen nicht erstellt.

(7) Der Verantwortliche führt das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten im Sinne des Art. 30 Abs. 1 DSGVO. Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen auf dessen Wunsch Informationen zur Aufnahme in das Verzeichnis zur Verfügung. Der Auftragsverarbeiter führt entsprechend den Vorgaben des Art. 30 Abs. 2 DSGVO ein Verzeichnis zu allen Kategorien von im Auftrag des Verantwortlichen durchgeführten Tätigkeiten der Verarbeitung.

(8) Die Verarbeitung der Daten im Auftrag des Verantwortlichen findet ausschließlich auf dem Gebiet *der Bundesrepublik Deutschland* statt. Eine Verarbeitung in einem Staat außerhalb des in Satz 1 genannten Territoriums ist nur zulässig wenn sichergestellt ist, dass unter Berücksichtigung der Voraussetzungen des Kapitels V der DSGVO das durch die DSGVO gewährleistete Schutzniveau nicht unterlaufen wird und bedarf der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Verantwortlichen. Die grundlegenden Voraussetzungen für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung bleiben unberührt.

(9) Der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass ihm unterstellte natürliche Personen, die Zugang zu Daten haben, diese nur auf Anweisung des Verantwortlichen verarbeiten. Eine Verarbeitung von Daten außerhalb der Betriebsräume des Auftragsverarbeiters (z.B. Telearbeit, Heimarbeit, Home Office, mobiles Arbeiten) bedarf der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Verantwortlichen, die erst nach Festlegung angemessener technischer und organisatorischer Maßnahmen für die Verarbeitungssituation erteilt werden kann.

#### **§ 4 Beachtung zwingender gesetzlicher Pflichten durch den Auftragsverarbeiter**

(1) Der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass sich die zur Verarbeitung der Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen und weist dies dem Verantwortlichen auf Wunsch nach. Dies umfasst auch die Belehrung über die in diesem Auftragsverarbeitungsverhältnis bestehende Weisungs- und Zweckbindung.

(2) Die Vertragsparteien unterstützen sich gegenseitig beim Nachweis und der Dokumentation der ihnen obliegenden Rechenschaftspflicht im Hinblick auf die Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung einschließlich der Umsetzung der notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen (Art. 5 Abs. 2, Art. 24 Abs. 1 DSGVO). Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen hierzu bei Bedarf entsprechende Informationen zur Verfügung.

(3) Der Auftragsverarbeiter hat eine/n Datenschutzbeauftragte/n zu benennen, die/der ihre/seine Tätigkeit entsprechend den gesetzlichen Vorschriften ausübt. Die Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten sind dem Verantwortlichen zum Zwecke der direkten Kontaktaufnahme mitzuteilen.

(4) Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen unverzüglich über Kontrollen und Maßnahmen durch die Aufsichtsbehörden oder falls eine Aufsichtsbehörde im Rahmen ihrer Zuständigkeit bei dem Auftragsverarbeiter anfragt, ermittelt oder sonstige Erkundigungen einzieht.

## **§ 5 Technisch-organisatorische Maßnahmen und deren Kontrolle**

(1) Die Vertragsparteien vereinbaren die in dem Anhang „Technisch-organisatorische Maßnahmen“ zu dieser Vereinbarung niedergelegten konkreten technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen. Der Anhang ist Gegenstand dieser Vereinbarung.

(2) Technische und organisatorische Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt. Insoweit ist es dem Auftragsverarbeiter gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der in dem Anhang „Technisch-organisatorische Maßnahmen“ festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.

(3) Der Auftragsverarbeiter wird dem Verantwortlichen alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen, die zum Nachweis der Einhaltung der in dieser Vereinbarung getroffenen und der gesetzlichen Vorgaben erforderlich sind. Er wird insbesondere Überprüfungen/Inspektionen, die vom Verantwortlichen oder einem anderen von diesem beauftragten Prüfer durchgeführt werden, ermöglichen und deren Durchführung unterstützen. Der Nachweis der Umsetzung solcher Maßnahmen, die nicht nur den konkreten Auftrag betreffen, kann dabei auch durch Vorlage eines aktuellen Testats, von Berichten hinreichend qualifizierter und unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, unabhängige Datenschutzauditoren), durch die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln nach Art. 40 DSGVO, einer Zertifizierung nach Art. 42 DSGVO oder einer geeigneten Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit (z.B. nach BSI-Grundschutz) erbracht werden. Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, den Verantwortlichen über den Ausschluss von genehmigten Verhaltensregeln gemäß Art. 41 Abs. 4 DSGVO, den Widerruf einer Zertifizierung gemäß Art. 42 Abs. 7 und jede andere Form der Aufhebung oder wesentlichen Änderung der vorgenannten Nachweise unverzüglich zu unterrichten.

(4) Der Verantwortliche kann sich jederzeit zu Prüfzwecken in den Betriebsstätten des Auftragsverarbeiters zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs von der Angemessenheit der Maßnahmen zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben oder der zur Durchführung dieses Vertrages erforderlichen technischen und organisatorischen Erfordernisse überzeugen.

(5) Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen darüber hinaus alle erforderlichen Informationen zur Verfügung, die er für die Prüfungen nach Absatz 4 sowie für eine Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz der Daten (Datenschutz-Folgenabschätzung i.S.d. Art. 35 DSGVO) benötigt.

(6) Der Auftragsverarbeiter hat im Benehmen mit dem Verantwortlichen alle erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten bzw. der Sicherheit der Verarbeitung, insbesondere auch unter Berücksichtigung des Stands der Technik, sowie zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen für Betroffene zu ergreifen.

## **§ 6 Mitteilung bei Verstößen durch den Auftragsverarbeiter**

Der Auftragsverarbeiter unterrichtet den Verantwortlichen umgehend bei schwerwiegenden Störungen seines Betriebsablaufes, bei Verdacht auf Verstöße gegen diese Vereinbarung sowie gesetzliche Datenschutzbestimmungen, bei Verstößen gegen solche Bestimmungen oder anderen Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der Daten

des Verantwortlichen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Meldepflicht nach Art. 33 Abs. 2 DSGVO sowie auf korrespondierende Pflichten des Verantwortlichen nach Art. 33 und Art. 34 DSGVO. Der Auftragsverarbeiter sichert zu, den Verantwortlichen erforderlichenfalls bei seinen Pflichten nach Art. 33 und 34 DSGVO angemessen zu unterstützen. Meldungen nach Art. 33 oder 34 DSGVO für den Verantwortlichen darf der Auftragsverarbeiter nur nach vorheriger Weisung gem. § 3 dieses Vertrages durchführen.

### **§ 7 Löschung und Rückgabe von Daten**

(1) Überlassene Datenträger und Datensätze verbleiben im Eigentum des Verantwortlichen.

(2) Nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Leistungen oder früher nach Aufforderung durch den Verantwortlichen, jedoch spätestens mit Beendigung der Leistungsvereinbarung, hat der Auftragsverarbeiter sämtliche in seinen Besitz gelangte Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände (wie auch hiervon gefertigte Kopien oder Reproduktionen), die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Verantwortlichen auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung des Verantwortlichen datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Ein Lösungsprotokoll ist dem Verantwortlichen auf Anforderung vorzulegen.

(3) Der Auftragsverarbeiter kann Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen bis zu deren Ende auch über das Vertragsende hinaus aufbewahren. Alternativ kann er sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Verantwortlichen übergeben. Für die nach Satz 1 aufbewahrten Daten gelten nach Ende der Aufbewahrungsfrist die Pflichten nach Absatz 2.

### **§ 8 Subunternehmen**

(1) Der Auftragsverarbeiter darf weitere Auftragsverarbeiter (Subunternehmen) nur mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Verantwortlichen in Anspruch nehmen. Sofern es sich um eine allgemeine schriftliche Genehmigung handelt, informiert der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen unverzüglich über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung von Subunternehmen. Der Verantwortliche kann gegen derartige Änderungen Einspruch erheben. Nicht als Leistungen von Subunternehmen im Sinne dieser Regelung gelten Dienstleistungen, die der Auftragsverarbeiter bei Dritten als Nebenleistung zur Unterstützung der Auftragsdurchführung in Anspruch nimmt, beispielsweise Telekommunikationsdienstleistungen. Der Auftragsverarbeiter ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit der Daten des Verantwortlichen auch bei fremd vergebenen Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen zu treffen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

(2) Wenn Subunternehmen durch den Auftragsverarbeiter eingeschaltet werden, hat der Auftragsverarbeiter sicherzustellen, dass seine vertraglichen Vereinbarungen mit dem Subunternehmen so gestaltet sind, dass das Datenschutzniveau mindestens der Vereinbarung zwischen dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter entspricht und alle vertraglichen und gesetzlichen Vorgaben beachtet werden; dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf den Einsatz geeigneter technischer und organisatorischer

Maßnahmen zur Gewährleistung eines angemessenen Sicherheitsniveaus der Verarbeitung.

(3) Dem Verantwortlichen sind in der vertraglichen Vereinbarung mit dem Subunternehmen Kontroll- und Überprüfungsrechte entsprechend dieser Vereinbarung einzuräumen. Ebenso ist der Verantwortlichen berechtigt, auf schriftliche Anforderung vom Auftragsverarbeiter Auskunft über den Inhalt des mit dem Subunternehmen geschlossenen Vertrages und die darin enthaltene Umsetzung der datenschutzrelevanten Verpflichtungen des Subunternehmens zu erhalten.

(4) Kommt das Subunternehmen seinen datenschutzrechtlichen Verpflichtungen nicht nach, so haftet der Auftragsverarbeiter gegenüber dem Verantwortlichen für die Einhaltung der Pflichten des Subunternehmens. Der Auftragsverarbeiter hat in diesem Falle auf Verlangen des Verantwortlichen die Beschäftigung des Subunternehmens ganz oder teilweise zu beenden oder das Vertragsverhältnis mit dem Subunternehmen zu lösen, wenn und soweit dies nicht unverhältnismäßig ist.

### **§ 9 Datenschutzkontrolle**

Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, der/dem Datenschutzbeauftragten des Verantwortlichen sowie der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Erfüllung ihrer jeweiligen gesetzlichen zugewiesenen Aufgaben im Zusammenhang mit diesem Auftrag jederzeit Zugang zu den üblichen Geschäftszeiten zu gewähren. Der Auftragsverarbeiter unterwirft sich zusätzlich zu der für ihn bestehenden gesetzlichen Datenschutzaufsicht der Kontrolle der für den Verantwortlichen bestehenden Datenschutzaufsicht (hier: die/der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit) und der Kontrolle durch die/den Datenschutzbeauftragten des Verantwortlichen mit Ausnahme der Bereiche, die keinerlei Bezug zur Auftragserfüllung haben. Er duldet insbesondere Betretungs-, Einsichts- und Fragerechte der Genannten einschließlich der Einsicht in durch Berufsgeheimnisse geschützte Unterlagen. Er wird seine Mitarbeiter anweisen, mit den Genannten zu kooperieren, insbesondere deren Fragen wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten. Die nach Gesetz bestehenden Verschwiegenheitspflichten und Zeugnisverweigerungsrechte der Genannten bleiben davon unberührt.

### **§ 10 Schlussbestimmungen**

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Anlage und aller ihrer Bestandteile - einschließlich etwaiger Zusicherungen des Auftragsverarbeiters - bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Bedingungen handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.

(2) Sollten einzelne Regelungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung tritt diejenige wirksame und durchführbare Regelung, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Datum, Ort

Datum, Ort

---

Unterschrift (Verantwortlicher)

---

Unterschrift (Auftragsverarbeiter)

---

Name, Vorname, Funktion

---

Name, Vorname, Funktion

## Anhang „Technisch-organisatorische Maßnahmen“

zur Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung vom [Datum]  
zwischen XXXXX XXXX  
und [Vertragspartner]

§ 5 der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung verweist zur Konkretisierung der technisch-organisatorischen Maßnahmen auf diesen Anhang.

**§ 1 Technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen**

Die Vertragspartner sind verpflichtet, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchzuführen, dass die Verarbeitung der Daten im Einklang mit den gesetzlichen Anforderungen erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person in angemessener Form gewährleistet ist.

**§ 2 Innerbehördliche oder innerbetriebliche Organisation des Auftragsverarbeiters**

Der Auftragsverarbeiter wird seine innerbehördliche oder innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Dabei sind insbesondere Maßnahmen zu treffen, die je nach der Art der zu schützenden Daten oder Datenkategorien geeignet sind.

**§ 3 Konkretisierung der Einzelmaßnahmen**

(1) Im Einzelnen werden folgende Maßnahmen bestimmt, die der Umsetzung der Vorgaben des Art. 32 DSGVO dienen:

Nr.	Maßnahme	Umsetzung der Maßnahme
1.	<b>Zutrittskontrolle</b> Unbefugten ist der Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, zu verwehren.	[Ergänzen] z.B. Zutrittskontrollsystem, Ausweisleser, Magnetkarte, Chipkarte, Schlüssel, Schlüsselvergabe, Werkschutz, Pfortner, Überwachungseinrichtung, Alarmanlage, Türsicherung
2.	<b>Zugangskontrolle</b> Es ist zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können.	[Ergänzen] z.B. Technische (Kennwort- / Passwortschutz) und organisatorische (Benutzerstammsatz) Maßnahmen hinsichtlich der Benutzeridentifikation und Authentifizierung, Verwendung von dem Stand der Technik entsprechenden Verschlüsselungsverfahren (Beispiele: Kennwortverfahren, Automatisches Sperren, Einrichtung eines Benutzerstammsatzes pro User, Verschlüsselung von Datenträgern)



3.	<b>Zugriffskontrolle</b> Es ist zu gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können.	<i>[Ergänzen] z.B. Bedarfsorientierte Ausgestaltung des Berechtigungskonzepts und der Zugriffsrechte sowie deren Überwachung und Protokollierung, Verwendung von dem Stand der Technik entsprechenden Verschlüsselungsverfahren (Beispiele: differenzierte Berechtigungen wie Profile, Rollen etc. Auswertungen, Kenntnisnahme, Veränderung, Löschung)</i>
4.	<b>Weitergabekontrolle</b> Es ist zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist.	<i>[Ergänzung] z.B. Maßnahmen bei Transport, Übertragung und Übermittlung oder Speicherung auf Datenträger (manuell oder elektronisch) sowie bei der nachträglichen Überprüfung, Verwendung von dem Stand der Technik entsprechenden Verschlüsselungsverfahren, elektronische Signatur</i>
5.	<b>Eingabekontrolle</b> Es ist zu gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind.	<i>[Ergänzen] z.B. Nachvollziehbarkeit bzw. Dokumentation der Datenverwaltung gewährleisten, etwa durch Protokollierungs- und Auswertungssysteme</i>
6.	<b>Auftragskontrolle</b> Es ist zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Verantwortlichen verarbeitet werden können.	<i>[Ergänzen] Abgrenzen der Kompetenz zwischen Verantwortlichem und Auftragsverarbeiter (Beispiel: eindeutige Vertragsgestaltung, Kriterien zur Auswahl des Auftragsverarbeiters, Kontrolle der Vertragsausführung)</i>
7.	<b>Verfügbarkeitskontrolle</b> Es ist zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind.	<i>[Ergänzen] z.B. Die Daten sind gegen zufällige Zerstörung oder Verlust zu schützen, Maßnahmen zur Datensicherung (Beispiel: Backup-Verfahren, Spiegeln von Festplatten, unterbrechungsfreie Stromversorgung, Firewall, Notfallplan)</i>
8.	<b>Trennungskontrolle</b> Es ist zu gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können.	<i>[Ergänzen] z.B. Daten, die zu unterschiedlichen Zwecken erhoben wurden, sind auch getrennt zu verarbeiten, Mandantenfähigkeit, Funktionstrennung zwischen Produktion / Test</i>

(2) Es ist ein Verfahren zu etablieren, das eine regelmäßige Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der zum Einsatz kommenden technischen und organisatorischen Maßnahmen durch die Vertragsparteien ermöglicht.

---

Datum, Ort

---

Datum, Ort

---

Unterschrift (Verantwortlicher)

---

Unterschrift (Auftragsverarbeiter)

---

Name, Vorname, Funktion

---

Name, Vorname, Funktion



Die Beauftragte der Bundesregierung  
für Migration, Flüchtlinge und  
Integration

## Teilnahmebedingungen

### 1. Rechtsvorschriften

Auf das Vergabeverfahren finden im Wesentlichen folgende Rechtsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung Anwendung:

- Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV)
- Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)
- Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen

### 2. Zustellung des Angebots

Das Angebot ist elektronisch zu übersenden an:

[presse-integration@bk.bund.de](mailto:presse-integration@bk.bund.de)

Fernschriftliche und postalische Angebote sind ausgeschlossen. Für die Erstellung des Angebots werden keine Kosten erstattet.

Nachträgliche Änderungen und Berichtigungen des Angebots sind in gleicher Weise wie das abgegebene Angebot zu behandeln und zuzustellen.

Das Angebot ist in deutscher Sprache zu erstellen. Der Schriftverkehr ist in deutscher Sprache zu führen.

### 3. Fristen

**Angebotsfrist (30. November 2018, 16.00 Uhr)**

Das Angebot muss vor Ablauf der Angebotsfrist bei der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration eingegangen sein. Diese Frist gilt auch für nachträgliche Berichtigungen und Änderungen des Angebots. Maßgeblich für den fristgerechten Eingang ist Zeitpunkt des elektronischen Eingangs bei der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration. Bis zum Ablauf der Angebotsfrist können Angebote schriftlich zurückgezogen oder geändert werden.

#### **Bindefrist (7. Dezember 2018)**

Die Bindefrist beginnt mit dem Ablauf der Angebotsfrist. Bis zum Ablauf der Bindefrist ist der Bieter an sein Angebot gebunden. Das Angebot kann in dieser Zeit nicht geändert oder zurückgezogen werden.

(Hinweis: Falls bis zum Ablauf der Bindefrist kein Auftrag erteilt ist, können die Bieter davon ausgehen, dass ihr Angebot nicht berücksichtigt wurde.)

#### **4. Inhalt und Gestaltung des Angebots**

Dem Angebot ist eine Eigenerklärung gemäß § 48 VgV des Bieters darüber, dass dieser sich nicht in einem Insolvenz- oder vergleichbaren gesetzlichen Verfahren befindet und seine Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt hat, beizufügen.

Das Angebot muss weiterhin den Leistungsgegenstand, die Preise (in Euro) und die sonstigen geforderten Angaben und Erklärungen enthalten. An den vorgegebenen Texten in den Vergabe- und Vertragsunterlagen dürfen keine Zusätze angebracht oder Änderungen vorgenommen werden. Soweit Erläuterungen zur Beurteilung des Angebots für erforderlich erachtet werden, sind diese auf einer gesonderten Anlage beizufügen. Die Änderungen an den Eintragungen müssen zweifelsfrei sein.

#### **5. Nachfragen**

Fragen zum Vorhaben sind ausschließlich schriftlich per Email an [presseintegration@bk.bund.de](mailto:presseintegration@bk.bund.de) zu richten. Die Fragen sind nach knapper Problemdarstellung kurz, eindeutig und so zu formulieren, dass eine klare Antwort möglich ist.

Die anonymisierten Anfragen werden mit den Antworten allen Bewerbern per Email übermittelt, so dass alle Bewerber über denselben Informationsstand verfügen. Erbetene Auskünfte werden bis spätestens zwei Arbeitstage vor Ablauf der Angebotsfrist

erteilt, daher werden nur Anfragen zugelassen und beantwortet, wenn sie spätestens drei Arbeitstage vor Ende der Angebotsfrist eingegangen sind.

Im Angebot sind Email-Adressen anzugeben.

## **6. Verschwiegenheitspflicht**

Die Vergabe- und Vertragsunterlagen dürfen nur zur Erstellung des Angebots und zur Erfüllung des eventuell zu erfolgenden Auftrages verwandt werden. Jede Benutzung für andere Zwecke oder Weitergabe an Dritte ist untersagt. Sich hieraus ergebende Patente oder ein Gebrauchsmusterschutz bleiben Eigentum der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration.

Der Bieter hat – auch nach Beendigung der Angebotsphase – über die ihm bei seiner Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Er hat hierzu auch die bei der Erstellung des Angebots beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu verpflichten.

## **7. Nachweise der Eignung**

Der Bieter hat seine Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit entsprechend der Leistungsbeschreibung nachzuweisen.

## **8. Nachunternehmen / Unteraufträge**

Die Weitergabe von Leistungen an Unterauftragnehmer ist nur mit der Zustimmung der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration möglich.

Für den Fall der Weitergabe sind mit dem Angebot die vorgesehenen Unterauftragnehmer namentlich zu benennen und Art und Umfang der zur Unterauftragsvergabe geplanten Arbeiten entsprechend dem im Angebot dargelegten Arbeitsplan zu beschreiben.

Die Bieter sind verpflichtet, bei der Weitergabe von Leistungen an Unterauftragnehmer nach den allgemeinen Wettbewerbsgrundsätzen zu verfahren. Sie müssen den Verträgen mit Unterauftragnehmern die Unterschwellenvergabeordnung zugrunde legen.

Dem Unterauftragnehmer dürfen keine ungünstigeren Bedingungen – insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und Sicherheitsleistungen – gestellt werden, als zwi-

schen Bieter und der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration vereinbart sind.

### 9. Nebenangebote

Nebenangebote sind Angebote, die zunächst nicht den Ausschreibungsbedingungen entsprechen, aber geeignet sind, das mit der Ausschreibung verfolgte Ziel zu erreichen. Wenn Nebenangebote ausgeschlossen worden sind, kann die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration sie nicht berücksichtigen. Andernfalls sind Nebenangebote auf einer gesonderten Anlage zu erstellen, als solche deutlich zu kennzeichnen und aussagekräftig zu formulieren.

- Nebenangebote sind zulässig.  
 Nebenangebote sind nicht zulässig.

### 10. Geschäftsbedingungen

- (1) Für die Ausführung der Leistung gilt Unterschwellenvergabeordnung.
- (2) Die allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen des Bieters finden keine Anwendung.

### 11. Wertungskriterien für den Zuschlag

Der Zuschlag wird innerhalb der unter Ziffer 3. genannten Frist (Bindefrist) nach folgenden 5 Wertungskriterien erteilt:

- Fundierte Kenntnisse und Erfahrungen bei der Einführung und Betreuung von sozialen Medien im Umfeld der obersten Bundesbehörden  
Nachweisführung: Kurze Auswahlliste aussagekräftiger Referenzen / Publikationen / Projekte / Textauszüge und ähnliches.
- Fundierte Kenntnisse und Erfahrungen über Entscheidungsprozesse in obersten Bundesbehörden  
Nachweisführung: Kurze Auswahlliste aussagekräftiger Referenzen / Publikationen / Projekte und ähnliches.
- Ausgewiesene Erfahrungen mit Onlinemedien und Internetkommunikation (idealerweise im politischen Bereich) und Content Management Systemen und Designentwicklung unter Corporate-Design Vorgaben

Nachweisführung: Kurze Auswahlliste aussagekräftiger Referenzen / Publikationen / Projekte und ähnliches.

- Fundierte Kenntnisse im Aufgabenfeld der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration und interkulturelle Kompetenz

Nachweisführung: Kurze Auswahlliste aussagekräftiger Referenzen / Publikationen / Projekte und ähnliches.

- Preis

Nachweisführung: Angebot

Das Wertungskriterium 1 wird mit 35% und das Wertungskriterium 2 mit 10% berücksichtigt. Die Wertungskriterien 3 bis 4 werden jeweils mit 15% und das Wertungskriterium 5 mit 25% berücksichtigt. Den Zuschlag erhält das Angebot mit der höchsten Punktzahl in den Wertungskriterien. Die höchste je Wertungskriterium zu vergebende Punktzahl liegt bei 4 Punkten, die niedrigste bei 0 Punkten. Entsprechend der Gewichtung der Wertungskriterien liegt die höchste Gesamtpunktzahl bei 4 Punkten.

Nr.	Wertungskriterium	Gewichtung in %	Punkte 0 - 4
1	Fundierte Kenntnisse und Erfahrungen bei der Einführung und Betreuung von sozialen Medien im Umfeld der obersten Bundesbehörden	35	0 = entspricht Anforderung nicht 1 = entspricht Anforderung nur sehr bedingt 2 = entspricht Anforderung im Grundsatz 3 = entspricht Anforderung überdurchschnittl. 4 = entspricht Anforderung vollumfänglich
2	Fundierte Kenntnisse und Erfahrungen über Entscheidungsprozesse in obersten Bundesbehörden	10	0 = keine Expertise nachgewiesen 1 = rudimentäre Expertise nachgewiesen 2 = Expertise nachgewiesen 3 = überdurchschnittliche Expertise nachgew. 4 = Expertise vollumfänglich nachgewiesen
3	Ausgewiesene Erfahrungen mit Onlinemedien und Internetkommunikation (idealerweise im politischen Bereich) und Content Management Systemen und Designentwicklung unter Corporate-Design Vorgaben	15	0 = entspricht Anforderung nicht 1 = entspricht Anforderung nur sehr bedingt 2 = entspricht Anforderung im Grundsatz 3 = entspricht Anforderung überdurchschnittlich 4 = entspricht Anforderung vollumfänglich

4	Fundierte Kenntnisse im Aufgabenfeld der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration und interkulturelle Kompetenz	15	0 = entspricht Anforderung nicht 1 = entspricht Anforderung nur sehr bedingt 2 = entspricht Anforderung im Grundsatz 3 = entspricht Anforderung überdurchschnittl. 4 = entspricht Anforderung vollumfänglich
5	Preis (Angebot)	25	0 = teuerstes Angebot 1 = Preise zwischen teuerstem und mittlerem Angebot 2 = mittleres Angebot 3 = Preise zwischen mittlerem und niedrigstem Angebot 4 = niedrigstes Angebot

## 12. Sonstiges

Der Gerichtsstand ist Berlin.